

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14.1) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Müllentsorgungssteuer für 2025

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und
die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich
Abfallwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 betreffend
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die
Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27. Juni 2006,
betreffend die regelmäßigen Einsammlungen von Haushaltsabfällen und diesen
gleichgestellten Abfällen;

Haushalte mit 1 Erwachsenen Person und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **101,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **103,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Personen und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **128,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Person und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **138,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **138,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **153,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **163,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **158,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **168,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **178,00 €**

Unter „Kinder“ ist jede Person zu verstehen, die zum Stichtag (01.01.2025) noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Je Zweitwohnung bezahlen die Bewohner einen Pauschalbetrag von **140,00 €**,

Artikel 3: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren am **01.01.2025** berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01.01.2025 in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres aus der Gemeinde wegzieht, ist für die Gesamtheit des Betrages steuerpflichtig.

Nur die Ein – und Austragungen im Bevölkerungsregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren, werden in Betracht gezogen für die Anwendung dieser Regelung. Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 4: Die Beitreibung des jährlichen Pauschalbetrages der Steuer erfolgt mittels Heberolle.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 10: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindegemeinschaftsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegemeinschaftsrat festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:



Pascal Neumann
Generaldirektor



Mario Pitz
Bürgermeister